

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Anforderungen an und die Bereitstellung von Metadaten, Kerndatenquelle und Standardformularen festgelegt werden (Vergabebekanntmachungsverordnung – VergBmV)

Auf Grund der §§ 54 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 2 und 223 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, des § 30 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, sowie des § 41a Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, jeweils zuletzt geändert durch das Vergaberechtsgesetz 2026, BGBl. I Nr. 8/2026, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Anforderungen an und Bereitstellung von Metadaten

§ 1. (1) Der Bundeskanzler hat das technische Schema für die Bereitstellung von Metadaten elektronisch zu veröffentlichen und unter <https://www.data.gv.at> darauf zu verweisen. Der Auftraggeber hat die Metadaten gemäß diesem technischen Schema auf <https://www.data.gv.at> bereitzustellen.

(2) In jedem Metadatensatz ist das Feld „Kategorie“ mit dem Wert zu befüllen, der in der aktuell gültigen Version des Metadatenstandards DCAT-AP.at für allgemeine Daten der öffentlichen Verwaltung vorgesehen ist.

(3) In jedem Metadatensatz ist das Feld „Schlagworte“ mit dem Wert „Ausschreibung“ zu befüllen.

(4) In jedem Metadatensatz ist das Feld „Datensatz, Dienst oder Dokument Link“ mit dem Link auf die Kerndatenquelle (URL) zu befüllen.

(5) In jedem Metadatensatz ist das Feld „Veröffentlichende Stelle – E-Mailkontakt“ mit einer gültigen E-Mail-Adresse zu befüllen.

(6) Der Bundeskanzler hat für die Zwecke der Bereitstellung von Metadaten auf <https://www.data.gv.at> ein Formular am Unternehmensserviceportal bereitzustellen.

Anforderungen an und Bereitstellung von Kerndatenquellen

§ 2. (1) Die Kerndatenquelle ist in der Syntax XML unter Berücksichtigung des Kerndatenquellen-XML-Schemas zu erstellen.

(2) Jeder Eintrag in einer Kerndatenquelle hat zumindest einen eindeutigen Identifikator, einen Link zu einem Standardformular (URL) sowie Datum und Uhrzeit der letzten Änderung der referenzierten Kerndaten zu beinhalten. Eine Wiederverwendung eines Identifikators innerhalb einer Kerndatenquelle für weitere Standardformulare sowie eine mehrfache Bereitstellung eines Standardformulars sind nicht zulässig.

(3) Der Bundeskanzler hat die technischen Formatvorgaben für die Kerndatenquellen elektronisch zu veröffentlichen und auf diese unter <https://www.data.gv.at> und <https://ausschreibungen.usp.gv.at/> zu verweisen.

Vorgaben für das Unternehmensserviceportal

§ 3. (1) Das Unternehmensserviceportal hat im Darstellungsbereich der Standardformulare folgende Werte anhand jener Werte anzuzeigen, die gemäß dem vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union bereitgestellten mehrsprachigen Thesaurus „Eurovoc“ für die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare – eForms“), ABl. Nr. L 272 vom 25.10.2019 S. 7, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2884, ABl. Nr. L 2023/2884 vom 21.12.2023, im Feld „BT-105 Verfahren – Art“ eingetragen sind:

Wert gemäß dem mehrsprachigen Thesaurus „Eurovoc“ für die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780	Wert, der vom Unternehmensserviceportal anzuzeigen ist
Offenes Verfahren	Offenes Verfahren
Nichtoffenes Verfahren	Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung
Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb/Verhandlungsverfahren	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
Wettbewerblicher Dialog	Wettbewerblicher Dialog
Innovationspartnerschaften	Innovationspartnerschaft
Sonstiges einstufiges Verfahren	Sonstiges einstufiges Verfahren
Sonstiges zweistufiges Verfahren	Sonstiges zweistufiges Verfahren
Wettbewerbliche Vergabeverfahren (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)	Wettbewerbliche Vergabeverfahren (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)
Aufruf zur Interessenbekundung – nur für die Schiene (Artikel 5 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)	Aufruf zur Interessenbekundung – nur für die Schiene (Artikel 5 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)

(2) Enthält ein Standardformular im Feld „BT-105 Verfahren – Art“ keinen Wert, so hat das Unternehmensserviceportal abweichend zu Abs. 1 anhand der Identifikation des Typs des Standardformulars die „Beschreibung der Bekanntmachung“ gemäß Anhang, Tabelle 1, Spalte 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 im Darstellungsbereich des Standardformulars anzuzeigen.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.